

Bezgerückt, den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern zur Austheilung und Bekanntmachung zugesendet, an den gewohnten Orten angeschlagen, und Sonntags den 3. Merzmonats in allen Kirchgemeinden des hiesigen Cantons öffentlich verlesen, auch von den Vollziehungsbeamten über deren pünktliche Exekution gewacht, und alle Fehlbaren ohne Ansehen der Person gelaidet werden.

---

Erneuerte Verordnung, betreffend die  
Zinnprobe; vom 19. Februar 1805.

Wir Bürgermeister und Räte des Cantons Zürich entbieten unsern lieben, getreuen Cantons-Mitbürgern unsern geneigten Willen, und geben Ihnen hiermit zu vernehmen:

Daß Wir zu Verhütung von Betrug mit schlechter Zinnwaare, und um den, aus solcher entstehenden, nachtheiligen Folgen für die Gesundheit vorzubeugen, nachfolgendes zu verordnen für nöthig erachtet haben:

1. Die dießfällige Verordnung von No. 1801. soll erneuert, und die Zürichprobe von  $\frac{4}{5}$  Englisch Zinn und  $\frac{1}{5}$  Bleizusatz, allen Zinngießern bestimmt vorgeschrieben seyn.

2. Es soll gänzlich verboten seyn, auf hiesige Märkte Zinnwaaren von geringerer Probe zu bringen, mit einziger Ausnahme von Kinderspielzeug. Die darüber fehlbar zum Vorschein kommenden Personen sollen von den Vollziehungsbeamten den Bezirksgerichten zu angemessener Bestrafung zugewiesen werden.

3. Alles Aufkaufen von Zinnwaaren, und Umschmelzen zu nachheriger Versendung ausser Lands, ist jedermann bey Ahndung und Strafe verboten, auch sind besonders die Kessler, Juden, und andre fremde Händler von diesem Verlehr gänzlich ausgeschlossen.

4. Alle Handelsleute und Krämer, welche auf den Messen Zinnwaaren feil haben, sollen gehalten seyn, gegenwärtige Verordnung an ihren Kramläden anzuschlagen.

Diese Verordnung wird sowohl den öffentlichen Blättern beygerückt, als den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern in hinlänglicher Anzahl von gedruckten Exemplaren zugestellt, um selbige den Gemeindräthen ihrer Bezirksabtheilungen mitzutheilen, und in allen Gemeinden verlesen zu lassen; wobey die Herren Bezirks- und Unterstatthalter beauftragt werden, über der genauen Handhabung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen.